

Bundesfinanzdirektion West



Dienstgebäude Neusser Str. 159, 50733 Köln
Bearbeitung [REDACTED]
Tel [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Kernzeiten Mo – Do 08:45 – 14:45
Fr 08:00 – 14:00
Datum 15. 10. 2015

Postanschrift: Bundesfinanzdirektion West · Wörthstr. 1 – 3 · 50668 Köln

Frau
Elisabeth Wackers
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 1. September 2004 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 23. September 2004, S. 20921)), zuletzt geändert am 28. 3. 2011 (Bundesanzeiger vom 1. April 2011, S. 1229) - AKG-Härterichtlinien --

Bezug: Ihr Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe vom 25. 5. 2014

Anlagen

GZ

(bei Antwort bitte angeben)


Sehr geehrte Frau Wackers,

aufgrund Ihres Antrages vom 25. 5. 2014 ergeht der nachfolgende

Bescheid:

1. Nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 1. 9. 2004 zahlt die Bundesfinanzdirektion West eine einmalige Härtebeihilfe in Höhe von

2.556,46 €.

2. Die Gewährung der einmaligen Beihilfe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von keiner anderen Dienststelle gesetzliche oder außergesetzliche Leistungen gezahlt werden.
3. Der vorgenannte Betrag wird demnächst auf das von Ihnen angegebene Konto bei  überwiesen.

Gründe:

Es kann aufgrund der durchgeführten Ermittlungen davon ausgegangen werden, dass Ihre Mutter, Frau Maria Wackers, geboren am 26. 2. 1906 in Kevelaer, im Januar 1945 in der Heil- und Pflegeanstalt Uchtspringe wohl im Rahmen des Euthansieprogramms getötet wurde.

Bei der Unterbringung in einer Krankenmordanstalt und den dort herrschenden unmenschlichen Lebensumstände, die zum Tode Ihrer Mutter führten, handelt es sich zweifellos um eine nationalsozialistische Unrechtsmaßnahme.

Zum Zeitpunkt dieser schrecklichen Ereignisse waren Sie noch minderjährig.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe (Höchstbetrag) gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der AKG-RI sind daher erfüllt. Eine höhere Entschädigung ist nach diesen Richtlinien leider nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1 – 3, 50668 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

